

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 10 | ausgegeben am 11. Mai 2015

**Erste Änderungssatzung der Satzung für den Zugang zum weiter-  
bildenden Masterstudiengang Bildung im Alter der Pädagogischen  
Hochschule Karlsruhe**

vom 5. Mai 2015

**Erste Änderungssatzung der Satzung für den Zugang  
zum weiterbildenden Masterstudiengang Bildung im Alter  
der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe  
vom 5. Mai 2015**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2012 (GBl. Seite 457, 465), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 93, 99) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 93, 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 5. Mai 2015 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 11. Mai 2015 erteilt.

**Artikel 1**

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnisse und Dokumente, die den bisherigen Werdegang des Bewerbers/der Bewerberin belegen, insbesondere des Zeugnisses des Bachelorabschlusses oder eines mindestens gleichwertigen Abschlusszeugnisses im Sinne des § 1 Ziff.1 samt Diploma Supplement und Transcript of Records,
2. Nachweis der qualifizierten berufspraktischen Erfahrung im Sinne von § 1 Nr. 2,
3. eine tabellarische Darstellung des Werdegangs (Lebenslauf),
4. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung oder der Masterprüfung im Masterstudiengang Bildung im Alter oder einem fachverwandten Studiengang verloren wurde,
5. für ausländische Bewerber/-innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in der jeweils gültigen Fassung.

Die Nachweise gemäß Nr. 1 sind in amtlich beglaubigten Kopien beizubringen.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Artikel 3**

Die Hochschulleitung kann den Wortlaut in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung der Satzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Bildung im Alter der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe mit neuer Paragraphenfolge neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Karlsruhe, den 11. Mai 2015

gez. Dr. Christine Böckelmann  
Rektorin